

Beglaubigte Abschrift

[REDACTED]



EINGEGANGEN

24. April 2024

ANWALTSKANZLEI BEX

**Amtsgericht Aachen  
Schöffengericht  
IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen

[REDACTED],

geboren am [REDACTED] in Düren,  
deutscher Staatsangehöriger, ledig,

zuletzt wohnhaft [REDACTED]

[REDACTED],

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Aachen,

wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

hat das Amtsgericht Aachen  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 17.04.2024,  
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

als Richterin

[REDACTED]

[REDACTED]

als Schöffen

Staatsanwalt [REDACTED]

als Vertreter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in 2 Fällen, in einem Fall in nicht geringer Menge, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt.

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wird angeordnet.

Die sichergestellten 3,53 Gramm Heroin und 21,052 Gramm Heroin werden eingezogen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für den Termin vom 13.03.2024, die dem Verteidiger auferlegt werden.

**Angewendete Vorschriften:** §§ 1, 3, 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 29a Abs. 1 Nr. 2 Var. 4, 29a Abs. 2, 33 BtMG, 47 Abs. 1, 53, 64, 74 Abs. 2 StGB

#### **Gründe:**

Dem Urteil liegt keine Verständigung im Sinne von § 257c StPO zugrunde.

#### I.

Zur Person des Angeklagten hat das Gericht Folgendes festgestellt:

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 37-jährige Angeklagte wuchs in Düren auf. Zu seiner Mutter und seinem Stiefvater besteht intensiver Kontakt; sein Vater verstarb vor zwei Jahren. Zu seinem Bruder hat der Angeklagte seit rund zwei Jahren keinen Kontakt mehr. Mit seiner Lebensgefährtin hat der Angeklagte eine 12-jährige Tochter, die seit zwei Jahren im betreuten Wohnen in Aachen lebt, da das Jugendamt wegen seiner und der Drogensucht seiner Lebensgefährtin das Sorgerecht innehat.

Der Angeklagte absolvierte die Realschule und machte im Anschluss zehn Jahre lang nichts. Die sodann aufgenommene Ausbildung zum Metzger schloss der

Angeklagte nach der dreijährigen Ausbildungszeit ab; zu einer Übernahme in den Ausbildungsbetrieb kam es wegen persönlicher Differenzen nicht. Nach der Ausbildung arbeitete der Angeklagte nicht mehr und lebte von Hartz-IV-Leistungen.

Bereits im Alter von 13 Jahren begann der Angeklagte mit dem Konsum von Cannabis; ab dem 15. Lebensjahr kam der Konsum von Amphetaminen und Ecstasy hinzu. Vor rund sieben bis acht Jahren begann der Angeklagte zudem mit dem Konsum von Heroin und Kokain. Er konsumierte von Anfang an die Betäubungsmittel – mit Ausnahme des Kokains – täglich; er konsumierte zwei bis drei Gramm Amphetamin pro Tag, indem er es durch die Nase zog. Das Kokain und das Heroin rauchte er, teils zusammen und teils zeitlich versetzt. Zuletzt nahm er täglich ca. drei Gramm Heroin und alle zwei bis drei Tage Kokain zu sich. Während der Ausbildung und der Haftzeit konsumierte er keine Betäubungsmittel. Derzeit wird er substituiert. Er möchte zukünftig drogenfrei leben.

Beruflich möchte er eine Umschulung und einen Staplerschein machen.

Von schwerwiegenden Krankheiten ist er verschont geblieben. Schulden hat er keine.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bislang wie folgt in Erscheinung getreten:

1. [REDACTED] Amtsgericht Düren, Az. [REDACTED], rechtskräftig seit: 23.07.2011, unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln, 10 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe.

Dem Strafbefehl lag folgender Sachverhalt zugrunde:

*„Am Tattag gegen 20.40 Uhr verfügten Sie in Düren, als Sie sich auf der Josef-Schregel-Str. befanden, ohne Erlaubnis über 1,9 Gramm Amphetamin.“*

2. [REDACTED] Amtsgericht Düren, Az. [REDACTED], rechtskräftig seit: 03.07.2012, versuchte Nötigung, gefährliche Körperverletzung sowie unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln, 120 Tagessätze zu je 7,00 EUR Geldstrafe.

Dem Urteil lag u. a. folgender Sachverhalt zugrunde:

*„[...]“*

*Am 16.02.2012 gegen 20:20 Uhr verfügten der Angeklagte in der Wohnung Arnoldsweilerweg 70a in Düren ohne Erlaubnis über 2 g Marihuana.*

*[...]“*

3. [REDACTED] Amtsgericht Düren, Az. [REDACTED], rechtskräftig seit: 30.11.2012, gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung, 8 Monate Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung, Bewährungszeit bis

29.11.2015, Bewährungshelfer bestellt, Strafe erlassen mit Wirkung vom 11.12.2015

4. [REDACTED] Amtsgericht Düren, Az. [REDACTED]  
rechtskräftig seit: 05.12.2019, Erschleichen von Leistungen in 2 Fällen, 60 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe
5. [REDACTED] Amtsgericht Aachen, Az. [REDACTED],  
rechtskräftig seit: 03.09.2020, unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln, 120 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe.

Dem Strafbefehl lag folgender Sachverhalt zugrunde:

*„Am Tattag gegen 22 Uhr schwärzten Sie als Fußgänger aus den Niederlanden kommend über die Voccartstraße in Herzogenrath ca. 3 Gramm Heroin und ca. 0,5 Gramm Kokain in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein.“*

6. [REDACTED] Amtsgericht Aachen, Az. - [REDACTED]  
rechtskräftig seit: 13.11.2020, 160 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe, nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe, einbezogen wurden die Entscheidungen vom 14.05.2020 und vom 15.11.2019
7. [REDACTED] Amtsgericht Aachen, Az. [REDACTED],  
rechtskräftig seit: 06.08.2021, Erschleichen von Leistungen, 50 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe

Gegen den Angeklagten erging am 03.03.2023 durch das Amtsgericht Aachen ein Haftbefehl, Az. [REDACTED], aufgrund dessen er am 22.03.2023 festgenommen und in Untersuchungshaft genommen wurde. Durch Beschluss vom 17.05.2023 wurde der Angeklagte am 17.05.2023 vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft gegen Auflagen verschont und entlassen. Der Verschonungsbeschluss wurde widerrufen und – ohne dass es zu einer erneuten Festnahme kam – wurde der Haftbefehl erneut außer Vollzug gesetzt. Am 08.01.2024 kam es erneut zum Widerruf der Verschonung, aufgrund dessen er am 05.02.2024 festgenommen wurde und sich seit der Verkündung am 06.02.2024 in Untersuchungshaft befindet.

## II.

Das Gericht hat folgende Sachverhalte festgestellt:

1.

Am 20.06.2022 verfügte der Angeklagte ohne Erlaubnis, wie er wusste, im Bereich des Bahnhofplatzes in Aachen über insgesamt 3,53 Gramm Heroin mit einem Wirkstoffgehalt von 1,18 Gramm Heroinhydrochlorid. Das Heroin hatte der Angeklagte kurz zuvor zum Eigenkonsum erhalten.

Im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle wurde das Heroin sichergestellt.

2.

Am 01.02.2023 gegen 22:10 Uhr besaß der Angeklagte ohne Erlaubnis, wie er wusste, im Bereich der Roermonder Straße in Herzogenrath 21,052 Gramm Heroin mit einem Wirkstoffgehalt von mindestens 4,77 Gramm Heroinhydrochlorid; das Heroin war zum Eigenkonsum bestimmt.

Das Heroin hatte er kurz zuvor an der Grundschule [REDACTED] von einem unbekannt gebliebenen Dealer erhalten, der über einen Waldweg gekommen und wieder gegangen ist.

Die Betäubungsmittel wurden von der Bundespolizei sichergestellt.

Der Angeklagte war zu keinem der Zeitpunkte in seiner Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert; er verzichtete in beiden Fällen auf die Herausgabe der Betäubungsmittel.

### III.

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seinen diesbezüglichen eigenen Angaben, der verlesenen Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 05.04.2024 sowie den verlesenen Sachverhalten aus den zitierten Vorstrafenakten.

Die Feststellungen zu den beiden Taten beruhen auf den geständigen Angaben des Angeklagten. An seinem Geständnis bestanden keine Zweifel, zumal dieses durch die Beweisaufnahme, deren Inhalt und Umfang sich aus dem Protokoll ergibt, bestätigt wurde.

Aus den glaubhaften Angaben der Zeugen wurden die Angaben des Angeklagten bestätigt.

Hinsichtlich der Frage des Grenzübertritts im Fall 2 teilten die Zeugen übereinstimmend mit, keinen solchen beobachtet zu haben und sich an die konkrete Situation der Angaben des Angeklagten bei der Kontrolle nicht mehr genau erinnern zu können. Vielmehr ging das Gericht aufgrund der örtlich detaillierten

Beschreibungen des Angeklagten davon aus, dass der Angeklagte das Heroin ohne Grenzübertritt seinerseits erhalten hat.

Die Menge, die Art und der Wirkstoffgehalt der jeweiligen Betäubungsmittel ergab sich aus dem verlesenen Sicherstellungsprotokoll vom 21.06.2022 und der verlesenen Beschlagnahmeanzeige vom 01.02.2023 sowie den verlesenen Wirkstoffgutachten vom 30.05.2023 zu Fall 1 und vom 03.04.2023 zu Fall 2.

Die Feststellung, dass der Angeklagte zu keinem Zeitpunkt in seiner Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert war, beruhte auf den glaubhaften Ausführungen der Sachverständigen, denen sich das Gericht nach eigener kritischer Prüfung und Würdigung anschloss. Es lagen keinerlei objektive Anhaltspunkte für eine akute Intoxikation oder für eine akute Entzüggigkeit hindeutende Auffälligkeiten vor. Auch nach den Angaben des Angeklagten selbst, der sein Konsumverhalten dahingehend geschildert hat, rund drei bis vier Stunden von dem jeweiligen Erhalten des Heroins zuletzt konsumiert zu haben und nach ca. 24 Stunden aufgrund Entzüggigkeit grippeähnliche Symptome zu entwickeln, ergaben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Einschränkung der Schuldfähigkeit des Angeklagten. Die im Fall zu Ziff. 2 vom Angeklagten genommene Probe des erhaltenen Heroins erfolgte nach der Inbesitznahme und somit nach der Tat.

#### IV.

Der Angeklagte ist daher des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in zwei Fällen, wobei es sich im Fall zu Ziff. 2 um eine nicht geringe Menge handelte, gemäß §§ 1, 3, 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 4, 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG schuldig.

Die beiden Taten stehen zueinander in Tatmehrheit, § 53 StGB.

#### V.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht auf Grundlage der in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungserwägungen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

##### 1.

Die Strafe für die Tat zu Ziff. 1 ist § 29 Abs. 1 BtMG entnommen, der Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Für den Angeklagten sprachen das Geständnis, die Sicherstellung, der erklärte Verzicht, der Umstand, dass das Heroin für den Eigenkonsum des Angeklagten bestimmt war, und die Tatgeneigntheit des Angeklagten.

Gegen den Angeklagten sprachen jedoch, dass er mehrfach einschlägig vorbestraft ist und es sich bei Heroin um eine harte Droge.

Das Gericht erachtete eine **kurze Freiheitsstrafe** von

### **vier Monaten**

als tat- und schuldangemessen. Eine kurze Freiheitsstrafe war mit Blick auf die Person des Angeklagten, die einschlägigen Vorstrafen und die Menge des Heroins zur Einwirkung auf den Angeklagten und zur Verteidigung der Rechtsordnung nach § 47 Abs. 1 StGB erforderlich.

2.

Die Strafe für die Tat zu Ziff. 2 ist § 29a Abs. 1 BtMG entnommen, der Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vorsieht.

Das Gericht kam zur Annahme eines minder schweren Falls nach § 29a Abs. 2 BtMG.

Die Annahme eines minder schweren Falles ist angezeigt, wenn das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiver Momente und der Täterpersönlichkeit bei der Gesamtbetrachtung aller wesentlichen belastenden und entlastenden Umstände vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle so erheblich abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrahrahmens geboten erscheint.

Für den Angeklagten sprach, dass er geständig war. Zu Gunsten des Angeklagten war darüber hinaus anzuführen, dass er aufgrund seines Betäubungsmittelkonsums tatgeneigt war sowie dass das Heroin sichergestellt werden konnten und somit nicht weiter in den Umlauf gerieten. Der Angeklagte hat auf die Herausgabe der sichergestellten Betäubungsmittel verzichtet, was sich strafmildernd auswirkte. Darüber hinaus waren die Betäubungsmittel für den Eigenkonsum bestimmt, was ebenfalls zu seinen Gunsten beachtet wurde.

Gegen den Angeklagten sprachen indes, dass die mehrfachen und einschlägigen Vorstrafen und der Umstand, dass es sich bei Heroin um eine harte Droge handelt.

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung überwogen auch mit Blick auf das rund 3-fache Überschreiten der bei 1,5 g Heroinhydrochlorid liegenden sog. nicht geringen Menge die strafmildernden Umstände, so dass die Anwendung des gemilderten Strafrahmens in Betracht kam

Das Gericht erachtete unter nochmaliger Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Strafzumessungsaspekte eine **Freiheitsstrafe** von

**zehn Monaten**

als tat- und schuldangemessen.

3.

Aus diesen Einzelstrafen war durch angemessene Erhöhung der höchsten verwirkten Einzelstrafe von zehn Monaten als Einsatzstrafe eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden. Bei der hierbei vorzunehmenden nochmaligen Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände, wurden alle vorstehend angeführten Strafzumessungsgesichtspunkte erneut berücksichtigt. Unter zusammenfassender Würdigung der Person des Angeklagten und der von ihm begangenen Straftaten, hierbei insbesondere auch unter Berücksichtigung des zeitlichen und situativen Zusammenhanges sowie der Anzahl der Taten hielt das Gericht eine **Gesamtfreiheitsstrafe** von

**einem Jahr**

für tat- und schuldangemessen.

4.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte derzeit nicht gem. § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Das Gericht kann mit Blick auf die noch unbehandelte Drogensucht des Angeklagten und das im Rahmen der Verschonungen gezeigte unzuverlässige Verhalten des Angeklagten derzeit nicht davon ausgehen, dass ihn bereits die Verurteilung und die bislang erlittene Untersuchungshaft derart beeindruckt haben, dass darauf vertraut werden kann, dass er künftig keine Straftaten mehr begehen wird. Der Angeklagte hat zwar bei der Mutter einen Wohnsitz und wird von ihr auch finanziell unterstützt, allerdings ist dieser soziale Rahmen seit Jahrzehnten gegeben und hat den Angeklagten bislang nicht davon abgehalten, Straftaten zu begehen. Einen festen Job oder eine geordnete Alltagsstruktur, die dem Angeklagten Halt geben könnte, hat er derzeit nicht, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keine positive Sozial- und Legalprognose gestellt werden kann.

5.

Neben der Strafe war die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB anzuordnen. Der Angeklagte hat – trotz der derzeitigen Substitution – den sein Leben beherrschenden Hang, insbesondere Heroin im Übermaß zu konsumieren. Die hiesigen Taten waren auch symptomatisch für diesen Hang. Es besteht zudem die Gefahr, dass der Angeklagte weitere vergleichbare und ob des Verbrechenstatbestands erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Aufgrund des von ihm erklärten festen Willen, eine Therapie machen zu wollen – wie sich aus der verlesenen Bescheinigung vom (Bl. 299 Ha) ergibt, besteht die konkrete Erwartung, ihn zu heilen oder jedenfalls für eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren.

VI.

Die Betäubungsmittel unterlagen nach §§ 33 BtMG, 74 Abs. 2 StGB der Einziehung.  
Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs.1 StPO.

██████████  
Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Amtsgericht Aachen

